



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen

BD3-G-2537/057-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13040

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

RU4-U-798/001-2014

BearbeiterIn

Andreas Staindl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12674

Datum

06. Oktober 2015

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; geplantes Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl a. d. Zaya Süd“

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an der Zaya Süd“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G2000 im vereinfachten Verfahren, angesucht.

Die Abteilung Umweltrecht hat in diesem Zusammenhang um Erstellung des Teilgutachtens „Geohydrologie“ bei getrennter Betrachtung der Errichtungs- und Betriebsphase und unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen ersucht:

- Wird durch Abwässer aus dem Vorhaben das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt? Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
- Wird das Grundwasser durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Grundwassers aus fachlicher Sicht bewertet?

Befund:

Standort:

Der geplante Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an der Zaya Süd soll aus insgesamt 13 Windkraftanlagen (WKA) bestehen, die durchwegs südlich von Neusiedl an der Zaya und südlich von Palterndorf in den Gemeindegebieten von Neusiedl/Zaya und von Palterndorf-Dobermannsdorf und somit im Weinviertler Hügelland zu liegen kommen sollen. Dieser Bereich (Riedbezeichnungen: Hirschfeld, Vorlüssberg, Breitlüsse, Hofnestl und Streitberg) ist nicht als wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet ausgewiesen.

Geologie:

Geologisch liegt der Windparkstandort im nördlichen inneralpinen Wiener Becken, im Weinviertler Hügelland, nur unweit östlich des Steinbergbruches.

Die Untergrundverhältnisse wurden durch Vororterkundungen erhoben und sind im Baugrundgutachten (Ordner 1/Einlage 3.4.6 und 3.4.7-digital) der GEO TEST vom 25. Februar 2015 enthalten. Demnach besteht der natürliche Untergrund im Wesentlichen unter einer Mutterbodenschichte aus tertiären nur mäßig wasserwegsamem Sedimenten (plastischer Schluff, feinmittelsandig).

Geohydrologie:

Im Fachbeitrag Schutzgut Wasser (Ordner 3/Einlage 4.6.1) wird auf die grundwasserhydrologischen Standortverhältnisse sowie auf mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Rahmen der Errichtungs- und Bestandphase, sowie auf fremde Wasserrechte eingegangen. Wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen zu diesen Ausführungen sind fachlicherseits nicht erforderlich.

Gemäß diesen Auswertungen und dem Baugrundgutachten ist nicht unmittelbar mit dem Antreffen von Grundwasser zu rechnen.

Es können jedoch sehr wohl stauende Hangwässer nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die ersten ganzjährigen Grundwasservorkommen sind erst in Tiefen von mehr als 15 m unter GOK zu erwarten.

Es handelt sich dabei um Grundwässer, die weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht von übergeordneter wasserwirtschaftlichen Bedeutung sind.

Das Erneuerungsgebiet dieser Grundwässer ist im hangaufwärtigen landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet zu erwarten und der Grundwasserabstrom ist großräumig in Richtung zu den lokalen Vorflutern (Zaya, Steinberggraben) zu erwarten.

Maßgebliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden im Zuge der Baugrubenherstellungen nicht erforderlich werden. Insbesondere nach niederschlagsreichen Perioden und schneereichen Wintern kann jedoch Wasser in Form von Staunässe und als Hangwasser in die Baugrube zutreten. Diese Wässer können abgepumpt und auf landwirtschaftlichen Flächen (Zustimmung durch den Grundeigentümer erforderlich) versickert werden.

Hydrologie:

Im Umfeld des Windparks bestehen abgesehen vom Steinberggraben und einem Abzugsgraben keine ganzjährig wasserführenden Oberflächengewässer. Laut Projekt bestehen auch keine Drainagen oder Entwässerungsgräben.

Wasserrechte:

Im Projektsgebiet befinden sich abgesehen von Deponien keine weiteren wasserrechtlich bewilligten Anlagen.

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windkraftanlagen bestehen offensichtlich keine landwirtschaftliche Drainagen und lediglich ein Brunnen (ca. 75 m tief, Abstich ca. 28 m) zwischen den geplanten Anlagen NZ 2 und NZ 5.

Ein Hinweis auf Altlasten oder Verdachtsflächendeponie im Nahbereich der WEA Standorte liegt aufgrund der Erkundungen nicht vor. Im Verdachtsflächenkataster ist in diesem Bereich ebenfalls kein Standort eingetragen.

Errichtungsphase:

Im Zuge der Errichtungsphase ist aus geohydrologischer Sicht insbesondere die Herstellung der Mastfundamente von Relevanz.

Durch die vorgesehene Einbindetiefe, können, wie bereits ausgeführt, stauende Wässer nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, und es können in diesem Fall geringe Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Zuge der Errichtung könnte es durch Gebrechen, unsachgemäße Handhabe oder Unfällen zu Austritten von Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen etc., bzw. zu Gefährdungen für den Untergrund und in weiterer Folge für das Grundwasser kommen. Durch sachgerechte Bauherstellung und durch Setzung von Sofortmaßnahmen kann in diesem Fall eine Grundwasserverunreinigung hintangehalten werden.

Betriebsphase:

Im Zuge des Betriebes der Windenergieanlagen werden wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Getriebe- und Hydrauliköle sowie Fette und Schmierstoffe eingesetzt. Bei Unfällen oder Störfällen kann es daher nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass diese in die Umwelt bzw. in weiterer Folge in den Untergrund und das Grundwasser gelangen können. Durch ordnungsgemäße Handhabe und Setzung von Sofortmaßnahmen kann in jedem Fall eine Grundwasserbeeinträchtigung vermieden werden.

Gutachten:

Die vorliegenden Projektunterlagen lassen eine Beurteilung des Vorhabens zu und es sind daher keine Projektänderungen oder -ergänzungen aus fachlicher Sicht erforderlich. Das Vorhaben steht nicht in Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder fremden Rechte.

Aus fachlicher Sicht ist Folgendes festzustellen:

- Die Maststandorte liegen weder in einem Schutz- oder Schongebiet noch in einem wasserwirtschaftlich ausgewiesenen Grundwassergebiet. Den anzutreffenden Grundwässern kommt daher nur maximal lokale Bedeutung zu.
- Das Auftreten von Staunässe und oberflächennahen Hanggrundwässern kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- Im Zuge der tiefbaulichen Maßnahmen können daher auch Wasserhaltungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist im Zuge der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Beeinträchtigung von fremden Rechten oder der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern kommt.
- Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente kann es im ungünstigsten Falle zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der angesprochenen Grundwasserführungen im Hinblick auf eine bakteriologische Verunreinigung sowie zu einer Aufhärtung

kommen. Eine dauernde qualitative Beeinträchtigung des Grundwassergeschehens ist nicht zu erwarten.

- Die im Projekt angeführten Maßnahmen erscheinen grundsätzlich geeignet, eine Untergrund- und Grundwasserverunreinigung im Zuge von unsachgemäßer Handhabung, Gebrechen und Unfällen sowohl während der Errichtungsphase als auch während des Bestandes der Windkraftanlagen zu vermeiden. Die angeführten Maßnahmen sind daher umzusetzen.

Zur Anfrage ob durch Abwasser und die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens das Grundwasser beeinflusst wird bzw. wie eine Grundwasserbeeinträchtigung bewertet wird, wird Folgendes ausgeführt:

- Durch Abwasser und durch die Flächeninanspruchnahme kommt es weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu einer Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse und auch zu keiner dauernden Beeinträchtigung der Grundwasserqualität. Es ist auch von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Mastfundamente auszugehen.
- Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Grundwassers kann für die Bauphase als geringfügiger Einfluss bezeichnet werden. Im Zuge der Bestandsphase ist für das Schutzgut Grundwasser mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

- Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente, ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwässer in der Baugrube aufzunehmen.
- Erforderlich werdende Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.

- Der Beginn der Herstellung der Mastfundamente ist dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung BD3 Hydrologie und Geoinformation (post.bd3@noel.gv.at) mindestens 1 Woche vor Beginn der Aushubarbeiten nachweislich bekannt zu geben.
- Sollten bei Leitungsverlegungen bzw. bei baulichen Maßnahmen, Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, diese beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
- Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den geohydrologischen Auflagen geforderten Dokumentationen und Auswertungen enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur